

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Z 2 und 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2010, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Ausbildung aller Hunde anzuwenden. Ausgenommen davon sind Diensthunde im Sinne des § 1 der Diensthunde-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/2004.

Grundsätze in der Hundeausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung und das Verhaltenstraining des Hundes müssen tierschutzkonform erfolgen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine Maßnahmen zur Anwendung kommen, die gemäß § 5 TSchG vom Verbot der Tierquälerei erfasst sind.

(2) Bei der Ausbildung und dem Verhaltenstraining des Hundes ist darauf Wert zu legen, dass eine hundegerechte Sozialisation an Hunde und Menschen jeden Alters und eine Gewöhnung an möglichst viele Umweltreize erfolgt.

(3) Das gewünschte Verhalten des Hundes soll in größtmöglichem Ausmaß mittels positiver Verstärkung gefördert werden. Stresssituationen sind weitestgehend zu vermeiden.

Ausbildung fremder Hunde

§ 3. (1) Zur Durchführung von Ausbildungen und Verhaltenstrainings von Hunden sind nur tierschutzqualifizierte Hundetrainer berechtigt. Dies gilt nicht für die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden, welche ausschließlich durch deren Halter erfolgen.

(2) Als tierschutzqualifizierte Hundetrainer dürfen sich nur solche Personen bezeichnen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen eigenberechtigt und zur Haltung von Tieren gemäß § 12 TSchG geeignet sein;
2. sie müssen verlässlich sein;
3. sie müssen die erforderliche Aus- und Fortbildung nachweisen können.

Aus- und Fortbildung tierschutzqualifizierter Hundetrainer

§ 4. Die Aus- und Fortbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 hat mindestens Folgendes zu umfassen:

1. Praxis von mindestens zwei Jahren durch Mitarbeit bei einem tierschutzqualifizierten Hundetrainer zumindest in Welpenkursen und Begleithundekursen.
2. Nachweis von Kursbesuchen während der oben genannten Zeit in verpflichtendem Ausmaß von zumindest 150 Stunden.
3. Abschluss der Ausbildung durch eine Prüfung, bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfung wird von drei Sachverständigen, einem in der Verhaltensforschung tätigen Wissenschaftler, einem Fachtierarzt für Kleintierkunde und einem tierschutzqualifizierten Hundeausbildner gemeinsam abgenommen. Im praktischen Teil sind Lösungsansätze in mindestens vier unterschiedlichen Situationen vorzusehen. Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, welches der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln ist.

4. Verpflichtende Fortbildung alle zwei Jahre, die einerseits eine Kurzwiederholung des Basiswissens und andererseits eine Weiterbildung bietet.

Ausbildungsinhalte

§ 5. (1) Im Zuge der Ausbildung gemäß § 4 Z 2 müssen jedenfalls die wesentlichen Grundlagen der folgenden Inhalte vermittelt werden:

1. Tierschutzgerechte Erziehungsmethoden
2. Lernmethodik und Lernverhalten, Konditionierung
3. Ausdrucksverhalten des Hundes
4. Wesen und Verhalten des Hundes (Gefahrensituationen erkennen, Umgebungsreize)
5. Aggressionsverhalten (in Verbindung mit Reizschwelle und Gehorsamsbereitschaft)
6. Rassespezifisches Verhalten
7. Tierartgerechte Haltung, Fütterung und Pflege, sowie die speziellen Bedürfnisse einzelner Rassen
8. Zucht und Aufzucht von Hunden, Entwicklungsphasen und ihre Bedeutung
9. Welpenerziehung und Entwicklung, Welpenaufzucht, Welpenschule
10. Hundezucht, Hundeausstellungen und Hundebewertung
11. Ethologie, Kommunikation und Didaktik
12. Rechtsbestimmungen (insbesondere Tierschutzrecht)
13. Veterinärmedizinische Grundlagen, Krankheiten des Bewegungsapparates, Impfungen, Erbkrankheiten, Genetik und Anatomie, Erste Hilfe
14. Mensch-Tierbeziehung, Geschichte des Hundes
15. Disziplinen des Hundesports

(2) Die geltenden Ausbildungsinhalte samt Erläuterungen werden vom Bundesminister für Gesundheit auf der Homepage des Bundesministeriums veröffentlicht.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann Vereine, die eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung anbieten, auf der Homepage des Bundesministeriums veröffentlichen. Auf diese Veröffentlichung besteht kein Rechtsanspruch.

Ausschließungsgründe

§ 6. (1) Verlässlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 liegt keinesfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Ebenso liegen diese Anforderungen nicht vor, wenn eine Person wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens gegen Leib und Leben rechtskräftig verurteilt worden ist.

Übergangsbestimmung

§ 7. (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits tätige Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die den Universitätslehrgang „Angewandte Kynologie“ absolviert und zusätzlich die geforderte Praxis gemäß § 4 Z 1 erworben haben, gelten die in § 3 geforderten Ausbildungskriterien als erfüllt.

(2) Die Ausbildung von Diensthundeführern gilt als anerkannt.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 8. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In-Kraft-Treten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. März 2011, jedoch nicht vor Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.